



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. März 2010 (15.03)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0009 (CNS)**

**7132/2/10
REV 2**

LIMITE

FISC 23

VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 5985/09 FISC 13 - KOM(2009) 21 endg.

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG
über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungs-
stellungsvorschriften
– Allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat dem Rat am 3. Januar 2009 einen Vorschlag zur Änderung der MwSt-Richtlinie hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften übermittelt.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme noch nicht abgegeben.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 10. Juni 2009 abgegeben.

2. Die Gruppe "Steuerfragen" und die Steuerattachés haben den Vorschlag in mehreren Sitzungen geprüft.

3. Auf der Tagung des AStV vom 11. März 2010 konnte eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten dem in Dokument 7132/1/10 REV 1 FISC 23 wiedergegebenen Kompromisstext des Vorsitzes zustimmen.

Allerdings erhielten einige Mitgliedstaaten Vorbehalte gegen bestimmte Punkte des Kompromisstexts aufrecht.

Im Lichte der Erörterungen des AStV legt der Vorsitz dem Rat nunmehr einen überarbeiteten Kompromissvorschlag¹ vor, der in Anlage I (Rechtstext) und Anlage II (Erklärung) wiedergegeben ist.

4. Der Rat wird ersucht,
- sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem in Anlage I wiedergegebenen Text der Richtlinie hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften zu einigen,
 - zu beschließen, dass die in Anlage II wiedergegebene Erklärung in das Protokoll über die Tagung des Rates aufgenommen wird, auf der die Richtlinie förmlich angenommen wird.

¹ Im Anschluss an die Einigung im Rat müssen einige Erwägungsgründe noch an den Text angepasst werden.

**Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem
hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁴ legt die Bedingungen und Vorschriften für die Ausstellung von Rechnungen mit ausgewiesener Mehrwertsteuer (MwSt) fest, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten. Die Kommission hat gemäß Artikel 237 der Richtlinie einen Bericht vorgelegt, in dem vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen bestimmte Schwierigkeiten der elektronischen Rechnungsstellung beschrieben und einige andere Bereiche genannt werden, in denen die MwSt-Vorschriften vereinfacht werden sollten, um die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

- (2) Da die geführten Aufzeichnungen so ausführlich sein müssen, dass sie den Mitgliedstaaten die Kontrolle von vorübergehend von einem Mitgliedstaat in einen anderen beförderten Gegenständen ermöglichen, sollte präzisiert werden, dass die Aufzeichnungen genaue Angaben über die Begutachtung von Gegenständen enthalten müssen, die vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden. Außerdem sollte die Verbringung von Gegenständen zum Zwecke der Begutachtung in einen anderen Mitgliedstaat für MwSt-Zwecke nicht als Lieferung von Gegenständen angesehen werden.
- (3) Die Vorschriften für den Eintritt des Steueranspruchs bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen sollten so vereinfacht werden, dass die Einheitlichkeit der Informationen in den zusammenfassenden Meldungen und ein rechtzeitiger Informationsaustausch durch diese Meldungen gewährleistet sind. Die Ausnahme nach Artikel 67 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG, wonach der Steueranspruch bei Ausstellung der Rechnung eintritt, sollte aufgehoben werden; ausschlaggebend für den Eintritt des Steueranspruchs sollte grundsätzlich der Zeitpunkt der Lieferung sein. Außerdem sollte vorgesehen werden, dass im Falle von kontinuierlichen Lieferungen von Gegenständen in einen anderen Mitgliedstaat, die sich über einen Zeitraum von über einem Kalendermonat erstrecken, der Steueranspruch am Ende jedes Kalendermonats eintritt. Die Vorschriften für den Eintritt des Steueranspruchs beim innergemeinschaftlichen Erwerb sollten analog geändert werden.
- (4) Zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, denen es Schwierigkeiten bereitet, vor Eingang der Zahlung ihrer Kunden die Mehrwertsteuer an die zuständige Behörde zu entrichten, sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, diesen Unternehmen zu gestatten, dass sie die Mehrwertsteuer mit Hilfe einer Cash-accounting-Regelung ("Kassenbuchführung") abrechnen, so dass der Lieferer oder Dienstleistungserbringer die Steuer erst dann an die zuständige Behörde entrichtet, wenn er die Zahlung für seine Lieferung oder Dienstleistung erhält, und sein Recht auf Vorsteuerabzug dann entsteht, wenn er eine Lieferung oder Dienstleistung bezahlt. Dies dürfte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ein fakultatives Cash-accounting-System einzuführen, das keine negativen Auswirkungen auf den Cashflow ihrer Mehrwertsteuereinnahmen hat.

- (5) Eine gültige, nach Maßgabe der Richtlinie 2006/112/EG ausgestellte Rechnung ist ein wichtiges Dokument der Mehrwertsteuerkontrolle, vor allem, was das Recht auf Vorsteuerabzug angeht. Dies gilt für alle Umsätze unabhängig davon, welche Person die Steuer letztlich schuldet. Deshalb sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten in allen Fällen, in denen ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, eine gültige Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer verlangen können.
- (6) Um den Unternehmen Rechtssicherheit in Bezug auf ihre Rechnungsstellungspflichten zu geben, sollte klar der Mitgliedstaat festgelegt werden, dessen Rechnungsstellungsvorschriften gelten. Gelten sollten die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Steuerpflichtige, der die Lieferung oder Dienstleistung durchführt, für die Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst ist oder anderweitig ansässig ist.
- (7) Um die Belastung der Unternehmen weiter zu verringern, sollte die Verwendung vereinfachter Rechnungen auf Bereiche ausgedehnt werden, in denen das steuerliche Risiko minimal ist, z. B. auf Gutschriften, Lieferungen und Dienstleistungen von geringem Wert und bestimmte steuerfreie Umsätze.
- (8) Da die Rechnungsstellungsvorschriften für Geschäfte mit Nichtsteuerpflichtigen in den einzelnen Mitgliedstaaten stark voneinander abweichen und Maßnahmen der Betrugskontrolle beibehalten werden müssen, sollten die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit haben, von den Steuerpflichtigen zu verlangen, dass sie Rechnungen an Nichtsteuerpflichtige ausstellen. Um jedoch der Notwendigkeit einer Verringerung der Belastung der Unternehmen ausreichend Rechnung zu tragen, sollte nur eine vereinfachte Rechnung mit bestimmten Mindestangaben verlangt werden.
- (9) Um die Vorschriften über die Rechnungsstellung an Steuerpflichtige und an nicht steuerpflichtige juristische Personen zu harmonisieren und auf diese Weise die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern, sollten die diesbezüglich relevanten Wahlmöglichkeiten der Mitgliedstaaten abgeschafft oder durch harmonisierte Regeln ersetzt werden. Betreffen sollte dies die Bestimmungen für befreite Lieferungen und Dienstleistungen, die Frist für die Ausstellung der Rechnung, zusammenfassende Rechnungen, Gutschriften und die Ausstellung der Rechnung durch nicht in der EU ansässige Dritte.

- (10) Die Vorschriften über die obligatorischen Rechnungsangaben sollten so geändert werden, dass sie eine bessere Steuerkontrolle gewährleisten, die Gleichbehandlung von grenzüberschreitenden Lieferungen und Dienstleistungen sowie von Lieferungen und Dienstleistungen im Inland ermöglichen und die elektronische Rechnungsstellung fördern.
- (11) Da die elektronische Rechnungsstellung den Unternehmen Kosten sparen und zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit beitragen kann, müssen die derzeit geltenden MwSt-Pflichten in Bezug auf die elektronische Rechnungsstellung überarbeitet werden, um den derzeit damit verbundenen Aufwand und bestehende Hemmnisse für ihre Einführung zu beseitigen. Rechnungen auf Papier und elektronische Rechnungen sollten gleichbehandelt werden und der Verwaltungsaufwand bei der Ausstellung von Rechnungen auf Papier sollte nicht zunehmen. Die Gleichbehandlung sollte auch in Bezug auf die Zuständigkeiten von Steuerverwaltungen gelten. Ihre Kontrollzuständigkeiten und die Rechte und Pflichten von Steuerpflichtigen müssen in gleicher Weise gelten, unabhängig davon, ob ein Steuerpflichtiger sich für die Ausstellung von Rechnungen auf Papier oder von elektronischen Rechnungen entscheidet.

Rechnungen müssen den tatsächlichen Lieferungen und Dienstleistungen entsprechen; ferner muss ihre Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit gewährleistet sein. Datenverarbeitungsprozesse können genutzt werden, um verlässliche Prüfpfade zwischen Rechnungen und Lieferungen und Dienstleistungen zu schaffen, wodurch sichergestellt wird, dass die Rechnungen (unabhängig davon, ob es sich um Rechnungen auf Papier oder um elektronische Rechnungen handelt) diese Anforderungen erfüllen.

Die Echtheit und Unversehrtheit von elektronischen Rechnungen lassen sich auch durch Nutzung bestimmter vorhandener Technologien, wie beispielsweise EDI und fortgeschrittene elektronische Signaturen, sicherstellen. Es gibt auch andere Technologien. [...] Jedoch [...] sollten weder die Richtlinie noch die Mitgliedstaaten die Nutzung einer speziellen Technologie der elektronischen Rechnungsstellung vorschreiben.

- (12) Da den Unternehmen durch die unterschiedlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten über Dauer, Medium und Ort der Aufbewahrung erheblicher Aufwand entsteht, sollte eine einheitliche Aufbewahrungsdauer festgelegt werden, und es sollte gestattet sein, dass Rechnungen in elektronischer Form und außerhalb des Ansässigkeitsmitgliedstaats des Steuerpflichtigen aufbewahrt werden, sofern diese Rechnungen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können. Außerdem sollte festgelegt werden, dass für die Aufbewahrung der Rechnungen die Vorschriften des Mitgliedstaats gelten, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist.
- (13) Die Vorschriften über den Zugang der zuständigen Behörde zu den Rechnungen für Kontrollzwecke sollten dahin gehend präzisiert werden, dass ein Steuerpflichtiger, der von ihm ausgestellte oder bei ihm eingegangene Rechnungen elektronisch aufbewahrt, diese dem Mitgliedstaat zugänglich macht, in dem die Steuer geschuldet wird.
- (14) Da die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen, nämlich die Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der MwSt-Vorschriften für die Rechnungsstellung, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach demselben Artikel geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (14a) Nach Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft eigene Tabellen aufzustellen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen.
- (15) Die Richtlinie 2006/112/EG sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2006/112/EG

Die Richtlinie 2006/112/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

"f) Erbringung einer Dienstleistung an den Steuerpflichtigen, die in der Begutachtung von oder Arbeiten an diesem Gegenstand besteht, die im Gebiet des Mitgliedstaats der Beendigung der Versendung oder Beförderung des Gegenstands tatsächlich ausgeführt werden, sofern der Gegenstand nach der Begutachtung oder Bearbeitung wieder an den Steuerpflichtigen in dem Mitgliedstaat zurückgesandt wird, von dem aus er ursprünglich versandt oder befördert worden war; "

1a. In Artikel 63 wird folgender Absatz angefügt:

"Artikel 64 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 2 Unterabsatz 3, Artikel 65 und Artikel 66 gelten nicht, wenn Gegenstände, die in einen anderen Mitgliedstaat als den des Beginns der Versendung oder Beförderung versandt oder befördert wurden, gemäß Artikel 138 mehrwertsteuerfrei geliefert oder von einem Steuerpflichtigen für Zwecke seines Unternehmens mehrwertsteuerfrei in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden."

2. Artikel 64 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Kontinuierlich über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat durchgeführte Lieferungen von Gegenständen, die der Steuerpflichtige für Zwecke seines Unternehmens in einen anderen Mitgliedstaat als den des Beginns der Versendung oder Beförderung versendet oder befördert und deren Lieferung oder Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat nach Artikel 138 von der Steuer befreit ist, gelten als mit Ablauf eines jeden Kalendermonats bewirkt, solange die Lieferung nicht eingestellt wird.

Dienstleistungen, für die nach Artikel 196 der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, die kontinuierlich über einen längeren Zeitraum als ein Jahr erbracht werden und die in diesem Zeitraum nicht zu Abrechnungen oder Zahlungen Anlass geben, gelten als mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres bewirkt, solange die Dienstleistung nicht eingestellt wird.

In bestimmten, nicht von den Unterabsätzen 1 und 2 erfassten Fällen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass kontinuierliche Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken, mindestens jährlich als bewirkt gelten."

3. Artikel 66 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) im Falle der Nichtausstellung oder verspäteten Ausstellung der Rechnung binnen einer bestimmten Frist spätestens nach Ablauf der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 222 Absatz 2 gesetzten Frist. Wurde von den Mitgliedstaaten eine solche Frist nicht gesetzt, binnen einer bestimmten Frist nach dem Eintreten des Steuertatbestands."

4. Artikel 67 erhält folgende Fassung:

"Werden Gegenstände, die in einen anderen Mitgliedstaat als den des Beginns der Versendung oder Beförderung versandt oder befördert wurden, Mehrwertsteuerfrei geliefert oder werden Gegenstände von einem Steuerpflichtigen für Zwecke seines Unternehmens Mehrwertsteuerfrei in einen anderen Mitgliedstaat verbracht, so gilt abweichend von Artikel 63, dass der Steueranspruch unter den Voraussetzungen des Artikels 138 bei der Ausstellung der Rechnung eintritt, wenn diese Rechnung vor Ablauf der Frist nach Artikel 222 Absatz 1 [...] ausgestellt worden ist.

Wird keine Rechnung ausgestellt oder wird die Rechnung verspätet ausgestellt, tritt der Steueranspruch nach Verstreichen des in Artikel 222 Absatz 1 genannten Zeitpunkts ein."

5. [...]

6. Artikel 69 erhält folgende Fassung:

"[...] Beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen tritt der Steueranspruch bei der Ausstellung der Rechnung ein, wenn diese Rechnung vor Ablauf der Frist nach Artikel 222 Absatz 1 [...] ausgestellt worden ist.

Wird keine Rechnung ausgestellt oder wird die Rechnung verspätet ausgestellt, tritt der Steueranspruch nach Verstreichen des in Artikel 222 Absatz 1 genannten Zeitpunkts ein."

7. In Artikel 91 Absatz 2 wird der folgende Unterabsatz zwischen den beiden vorhandenen Unterabsätzen eingefügt:

"Die Mitgliedstaaten akzeptieren stattdessen auch die Anwendung des letzten Umrechnungskurses, der von der Europäischen Zentralbank zu dem Zeitpunkt, zu dem der Steueranspruch eintritt, veröffentlicht wird. Betrifft die Umrechnung zwei nicht auf Euro lautende Währungen, so wird der Umrechnungskurs anhand des Euro-Umrechnungskurses jeder der beiden Währungen festgelegt. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass der Steuerpflichtige es ihnen mitteilen muss, wenn er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht."

8. Der folgende Artikel 167a wird eingefügt:

"Artikel 167a

[...]

[...] Die Mitgliedstaaten können im Rahmen einer fakultativen Regelung vorsehen, dass ein Steuerpflichtiger, bei dem ausschließlich ein Steueranspruch gemäß Artikel 66 Buchstabe b eintritt, sein Recht auf Vorsteuerabzug erst dann ausüben darf, wenn der entsprechende Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer die Mehrwertsteuer erhalten hat.

Mitgliedstaaten, die diese fakultative Regelung anwenden, legen für Steuerpflichtige, die innerhalb ihres Gebiets von dieser Regelung Gebrauch machen, einen Grenzwert fest, der sich auf den gemäß Artikel 288 berechneten Jahresumsatz des Steuerpflichtigen, wie er in Artikel 288 definiert ist, stützt, welcher höchstens 500 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung betragen darf. Jedoch können die Mitgliedstaaten diesen Grenzwert auf bis zu 2 000 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung erhöhen, wenn sie am 1. Januar 2013 einen Grenzwert anwenden, der 500 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung übersteigt. Die anderen Mitgliedstaaten können nach Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses einen Grenzwert anwenden, der bis zu 2 000 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beträgt.

Die Mitgliedstaaten unterrichten den Mehrwertsteuerausschuss von allen auf der Grundlage von Absatz 1 erlassenen nationalen Maßnahmen."

9. Artikel 178 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) für den Vorsteuerabzug nach Artikel 168 Buchstabe a in Bezug auf die Lieferung von Gegenständen und das Erbringen von Dienstleistungen muss er eine gemäß Titel XI Kapitel 3 Abschnitte 3 bis 6 ausgestellte Rechnung besitzen;"

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) für den Vorsteuerabzug nach Artikel 168 Buchstabe c in Bezug auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen muss er in der Mehrwertsteuererklärung nach Artikel 250 alle Angaben gemacht haben, die erforderlich sind, um die Höhe der Steuer festzustellen, die für die von ihm erworbenen Gegenstände geschuldet wird, und eine gemäß Titel XI Kapitel 3 Abschnitte 3, 4 und 5 ausgestellte Rechnung besitzen;"

10. **Artikel 181 erhält folgende Fassung:**

"Artikel 181

Die Mitgliedstaaten können einen Steuerpflichtigen, der keine gemäß Titel XI Kapitel 3 Abschnitte 3, 4 und 5 ausgestellte Rechnung besitzt, ermächtigen, in Bezug auf seine innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gegenständen einen Vorsteuerabzug gemäß Artikel 168 Buchstabe c vorzunehmen."

11. [...]

12. Artikel 197 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) die von dem nicht im Mitgliedstaat des Empfängers der Lieferung ansässigen Steuerpflichtigen ausgestellte Rechnung entspricht Kapitel 3 Abschnitte 3, 4 und 5."

12a. In Titel XI Kapitel 3 Abschnitt 1 erhält Artikel 217 folgende Fassung:

"Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck 'elektronische Rechnung' eine Rechnung, welche die nach dieser Richtlinie erforderlichen Angaben enthält und in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird."

13. [...]

14. In Titel XI Kapitel 3 Abschnitt 3 wird folgender Artikel 219a eingefügt:

"Artikel 219a

Unbeschadet der Artikel 244 bis 248 gilt Folgendes:

(1) Die Rechnungsstellung unterliegt den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Lieferung von Gegenständen oder die Dienstleistung nach Maßgabe des Titels V als ausgeführt gilt.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt die Rechnungsstellung den Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, von dem bzw. der aus die Lieferung oder die Dienstleistung ausgeführt wird, oder – in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung – des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, wenn

- a) der Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Lieferung oder die Dienstleistung im Einklang mit Titel V als ausgeführt gilt, und die Mehrwertsteuer vom Erwerber bzw. vom Dienstleistungsempfänger geschuldet wird.

Bei Umsätzen, bei denen der Erwerber oder Dienstleistungsempfänger die Rechnung ausstellt (Gutschriften), gelten für die Ausstellung der Rechnung jedoch die Vorschriften nach Absatz 1;

- b) der Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer in der Gemeinschaft ansässig ist und die Lieferung oder die Dienstleistung im Einklang mit Titel V als nicht innerhalb der Gemeinschaft ausgeführt gilt.

15. Artikel 220 erhält folgende Fassung:

"(1) Jeder Steuerpflichtige stellt in folgenden Fällen eine Rechnung entweder selbst aus oder trägt dafür Sorge, dass eine Rechnung vom Erwerber oder Dienstleistungsempfänger oder in seinem Namen und für seine Rechnung von einem Dritten ausgestellt wird:

1. Er liefert Gegenstände oder erbringt Dienstleistungen an einen anderen Steuerpflichtigen oder an eine nichtsteuerpflichtige juristische Person.
2. Er liefert in Artikel 33 genannte Gegenstände.
3. Er liefert Gegenstände unter den Voraussetzungen des Artikels 138.
4. Er erhält Vorauszahlungen, bevor eine Lieferung von Gegenständen im Sinne der Nummern 1 und 2 erfolgt ist.
5. Er erhält Vorauszahlungen von einem anderen Steuerpflichtigen oder einer nichtsteuerpflichtigen juristischen Person, bevor eine Dienstleistung abgeschlossen ist. "

(2) Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet des Artikels 221 Absatz 1 ist die Ausstellung einer Rechnung bei steuerbefreiten Dienstleistungen nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstaben a bis g nicht erforderlich."

16. Der folgende Artikel 220a wird eingefügt:

"Artikel 220a

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten dem Steuerpflichtigen in den folgenden Fällen die Ausstellung einer vereinfachten Rechnung:

- a) Der Rechnungsbetrag beträgt höchstens 100 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung.
- b) Bei der ausgestellten Rechnung handelt es sich um ein Dokument oder eine Mitteilung, das/die gemäß Artikel 219 einer Rechnung gleichgestellt ist.

(2) Eine vereinfachte Rechnung wird von den Mitgliedstaaten nicht zugelassen, wenn Rechnungen gemäß Artikel 220 **Absatz 1** Nummern 2 und 3 ausgestellt werden müssen, oder wenn die steuerpflichtige Lieferung von Gegenständen bzw. die steuerpflichtige Dienstleistung von einem Steuerpflichtigen durchgeführt wird, der nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, und wenn die Steuer vom Erwerber bzw. Dienstleistungsempfänger geschuldet wird."

17. Die Artikel 221, 222, 223, 224 und 225 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 221

(1) Die Mitgliedstaaten können Steuerpflichtigen vorschreiben, für andere als die in Artikel 220 **Absatz 1** genannten Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen eine Rechnung gemäß den Vorgaben des Artikels 226 oder des Artikels 226b auszustellen.

Die Mitgliedstaaten können Steuerpflichtigen, die in ihrem Gebiet ansässig sind, vorschreiben, für die in Artikel 220 Absatz 2 genannten Dienstleistungen, die sie in ihrem Gebiet oder außerhalb der Gemeinschaft erbringen, eine Rechnung gemäß den Vorgaben des Artikels 226 oder des Artikels 226b auszustellen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Steuerpflichtige von der Pflicht nach Artikel 220 **Absatz 1** oder Artikel 220a befreien, eine Rechnung für Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen auszustellen, die sie in ihrem Gebiet [...] bewirken und die mit oder ohne Recht auf Vorsteuerabzug gemäß den Artikeln 110 und 111, dem Artikel 125 Absatz 1, dem Artikel 127, dem Artikel 128 Absatz 1, Artikel 132, Artikel 135 Absatz 1 **Buchstaben h bis l, den Artikeln** 136, 371, 375, 376 und 377, dem Artikel 378 Absatz 2, dem Artikel 379 Absatz 2 sowie den Artikeln 380 bis 390b befreit sind.

Artikel 222

Für Gegenstände, die unter den Voraussetzungen des Artikels 138 geliefert werden, oder für Dienstleistungen, für die nach Artikel 196 der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, muss spätestens am 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist, eine Rechnung ausgestellt sein.

Für andere Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen können die Mitgliedstaaten den Steuerpflichtigen Fristen für die Ausstellung der Rechnung setzen.

Artikel 223

Die Mitgliedstaaten können dem Steuerpflichtigen gestatten, für mehrere getrennte Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen zusammenfassende Rechnungen auszustellen, sofern der Steueranspruch für die auf einer zusammenfassenden Rechnung aufgeführten Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen innerhalb desselben Kalendermonats eintritt.

Unbeschadet des Artikels 222 können die Mitgliedstaaten gestatten, dass Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen, für die der Steueranspruch innerhalb einer über einen Kalendermonat hinausgehenden Frist eintritt, in zusammenfassenden Rechnungen erscheinen.

Artikel 224

Rechnungen dürfen von einem Erwerber oder Dienstleistungsempfänger für Lieferungen von Gegenständen oder für Dienstleistungen, die von einem Steuerpflichtigen bewirkt werden, ausgestellt werden, sofern zwischen den beiden Parteien eine vorherige Vereinbarung getroffen wurde und sofern jede Rechnung Gegenstand eines Verfahrens zur Akzeptierung durch den Steuerpflichtigen ist, der die Gegenstände liefert oder die Dienstleistungen erbringt. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass solche Rechnungen im Namen und für Rechnung des Steuerpflichtigen ausgestellt werden.

Artikel 225

Die Mitgliedstaaten können für Steuerpflichtige besondere Anforderungen festlegen, wenn der Dritte oder der Erwerber oder Dienstleistungsempfänger, der die Rechnung ausstellt, seinen Sitz in einem Land hat, mit dem keine Rechtsvereinbarung über Amtshilfe besteht, deren Anwendungsbereich mit dem der Richtlinie 2008/55/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 1179/2008 vergleichbar ist."

18. Artikel 226 wird wie folgt geändert:

a) Die folgende Nummer 7a wird eingefügt:

"(7a) die Angabe 'Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten' (Kassenbuchführung), sofern der Steueranspruch gemäß Artikel 66 Buchstabe b zum Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung entsteht **und das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht, wenn der Anspruch auf die abziehbare Steuer entsteht [...];**"

b) Die folgende Nummer 10a wird eingefügt:

"(10a) bei Ausstellung der Rechnung durch den Erwerber oder Dienstleistungsempfänger und nicht durch den Lieferer oder Dienstleistungserbringer: die Angabe 'Gutschrift';"

c) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

"(11) bei Steuerbefreiung: Verweis auf die einschlägige Bestimmung dieser Richtlinie oder die entsprechende nationale Bestimmung oder Hinweis darauf, dass für die Lieferung von Gegenständen beziehungsweise die Dienstleistung eine Steuerbefreiung gilt;"

d) Die folgende Nummer 11a wird eingefügt:

"(11a) bei Steuerschuldnerschaft des Erwerbers oder Dienstleistungsempfängers: die Angabe 'Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers';"

e) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

"(13) im Falle der Anwendung der Sonderregelung für Reisebüros: die Angabe 'Sonderregelung für Reisebüros';"

f) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

"(14) im Falle der Anwendung einer der auf Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten anwendbaren Sonderregelungen: die Angabe 'Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung', 'Kunstgegenstände/Sonderregelung' oder 'Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung', je nachdem, welche zutrifft."

19. Die folgenden Artikel 226a und 226b werden eingefügt:

"Artikel 226a

Wird die Rechnung von einem Steuerpflichtigen ausgestellt, der als nicht im Mitgliedstaat, in dem die Steuer geschuldet wird, ansässig gilt und der Gegenstände an einen Erwerber liefert bzw. eine Dienstleistung an einen Empfänger erbringt, der die Steuer schuldet, kann der Steuerpflichtige auf die Angaben nach Artikel 226 Nummern 8, 9 und 10 verzichten und stattdessen durch Bezeichnung von Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der erbrachten Dienstleistungen die Steuerbemessungsgrundlage der Gegenstände oder Dienstleistungen angeben.

Artikel 226b

(1) Die Mitgliedstaaten verlangen bei vereinfachten Rechnungen gemäß Artikel 220a und Artikel 221 Absatz 1 mindestens die folgenden Angaben:

- a) das Ausstellungsdatum;
- b) die Identität des Steuerpflichtigen, der die Gegenstände liefert oder die Dienstleistungen erbringt;
- c) die Art der gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Dienstleistungen;
- d) den zu entrichtenden Mehrwertsteuerbetrag oder die Angaben zu dessen Berechnung;
- e) sofern es sich bei der ausgestellten Rechnung um ein Dokument oder eine Mitteilung handelt, das/die gemäß Artikel 219 einer Rechnung gleichgestellt ist, eine spezifische und eindeutige Bezugnahme auf diese ursprüngliche Rechnung und die konkret geänderten Einzelheiten.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen nicht mehr als die in den Artikeln 226, 227 und 230 vorgesehenen Angaben verlangen."

20. Artikel 228 wird gestrichen.

21. Artikel 230 erhält folgende Fassung:

"Artikel 230

Die auf der Rechnung ausgewiesenen Beträge können in jeder Währung angegeben sein, sofern die zu zahlende oder zu berichtigende Mehrwertsteuer nach Anwendung der Umrechnungsmethode nach Artikel 91 in der Währung des Mitgliedstaats angegeben ist."

22. Artikel 231 wird gestrichen.

23. In Titel XI Kapitel 3 Abschnitt 5 werden in der Überschrift die Worte "Elektronische Übermittlung von Rechnungen" durch die Worte "Rechnungen auf Papier und elektronische Rechnungen" ersetzt.
24. Die Artikel 232 und 233 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 232

Der Rechnungsempfänger muss der Verwendung der elektronischen Rechnung zustimmen.

Artikel 233

(1) Die Echtheit der Herkunft einer Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit **müssen** unabhängig davon, ob sie auf Papier oder elektronisch vorliegt, vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Ende der Dauer der Aufbewahrung der Rechnung gewährleistet werden.

Jeder Steuerpflichtige legt fest, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden können. Dies lässt sich durch Datenverarbeitungsverfahren erreichen, die einen **verlässlichen** Prüfpfad zwischen einer Rechnung und einer Lieferung oder Dienstleistung schaffen können.

"Echtheit der Herkunft" bedeutet die Sicherheit der Identität des Lieferers oder des Dienstleistungserbringers oder des Ausstellers der Rechnung.

"Unversehrtheit des Inhalts" bedeutet, dass der nach der vorliegenden Richtlinie erforderliche Inhalt nicht geändert wurde.

(2) Neben der in Absatz 1 Unterabsatz 2 beschriebenen Art von Datenverarbeitungsverfahren lassen sich die folgenden Beispiele von Technologien anführen, welche die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts einer elektronischen Rechnung gewährleisten können:

- durch Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit im Sinne des Artikels 2 Nummern 6 und 10 der Richtlinie 1999/93/EG erstellt worden ist;
- durch elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches, sofern in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten."

25. Artikel 234 wird gestrichen.

25a. Artikel 235 erhält folgende Fassung:

"Artikel 235

Die Mitgliedstaaten können spezifische Anforderungen für elektronische Rechnungen festlegen, die für Lieferungen von Gegenständen oder für Dienstleistungen in ihrem Gebiet in einem Land ausgestellt werden, mit dem keine Rechtsvereinbarung über Amtshilfe besteht, deren Anwendungsbereich mit dem der Richtlinie 2008/55/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1179/2008 vergleichbar ist."

26. Artikel 236 erhält folgende Fassung:

"Artikel 236

Werden mehrere elektronische Rechnungen gebündelt ein und demselben Rechnungsempfänger übermittelt oder für diesen bereitgehalten, ist es zulässig, Angaben, die allen Rechnungen gemeinsam sind, nur ein einziges Mal aufzuführen, sofern für jede Rechnung die kompletten Angaben zugänglich sind."

27. Artikel 237 wird gestrichen.

28. Artikel 238 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Nach Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses können die Mitgliedstaaten unter den von ihnen festzulegenden Bedingungen vorsehen, dass Rechnungen für Lieferungen von Gegenständen oder für Dienstleistungen in folgenden Fällen nur die in Artikel 226b genannten Angaben enthalten müssen:

- a) wenn der Rechnungsbetrag 100 EUR übersteigt, aber nicht höher ist als 400 EUR, oder den Gegenwert in Landeswährung;
- b) wenn die Einhaltung aller in den Artikeln 226 oder 230 genannten Verpflichtungen aufgrund der Handels- oder Verwaltungspraktiken in dem betreffenden Wirtschaftsbereich oder aufgrund der technischen Bedingungen der Erstellung dieser Rechnungen besonders schwierig ist."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Vereinfachung nach Absatz 1 darf nicht angewandt werden, wenn Rechnungen gemäß Artikel 220 **Absatz 1** Nummern 2 und 3 ausgestellt werden müssen, oder wenn die steuerpflichtige Lieferung von Gegenständen bzw. die steuerpflichtige Dienstleistung von einem Steuerpflichtigen durchgeführt wird, der nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, und die Steuer vom Erwerber bzw. Dienstleistungsempfänger geschuldet wird."

29. Die Artikel 243 und 244 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 243

(1) Jeder Steuerpflichtige muss ein Register der Gegenstände führen, die er für die Zwecke seiner in Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben f, g und h genannten Umsätze in Form der Begutachtung dieser Gegenstände oder von Arbeiten an diesen Gegenständen oder ihrer vorübergehenden Verwendung nach Orten außerhalb des Mitgliedstaats des Beginns der Versendung oder Beförderung, aber innerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert hat oder die für seine Rechnung dorthin versandt oder befördert wurden.

(2) Jeder Steuerpflichtige hat Aufzeichnungen zu führen, die so ausführlich sind, dass sie die Identifizierung der Gegenstände ermöglichen, die ihm aus einem anderen Mitgliedstaat von einem Steuerpflichtigen mit Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer in diesem anderen Mitgliedstaat oder für dessen Rechnung im Zusammenhang mit einer Dienstleistung in Form der Begutachtung dieser Gegenstände oder von Arbeiten an diesen Gegenständen gesandt worden sind.

Artikel 244

Jeder Steuerpflichtige, der dazu verpflichtet ist, eine Rechnung selbst auszustellen oder dafür Sorge zu tragen, dass sein Kunde oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung eine Rechnung ausstellt, muss dafür sorgen, dass von diesen Rechnungen Kopien aufbewahrt werden.

Jeder Steuerpflichtige, der eine Rechnung erhält, muss dafür sorgen, dass die Rechnung aufbewahrt wird."

32. Artikel 246 wird gestrichen.

33. Artikel 247 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Um die Einhaltung der in Artikel 233 genannten Anforderungen sicherzustellen, kann der in Absatz 1 genannte Mitgliedstaat vorschreiben, dass die Rechnungen in der Originalform, in der sie übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, d. h. auf Papier oder elektronisch, aufzubewahren sind. Er kann zudem verlangen, dass bei der elektronischen Aufbewahrung von Rechnungen die Daten, mit denen die Echtheit der Herkunft der Rechnungen und die Unversehrtheit ihres Inhalts nach Artikel 233 nachgewiesen werden, ebenfalls elektronisch aufzubewahren sind."

34. In Titel XI Kapitel 3 Abschnitt 4 wird folgender Artikel 248a eingefügt:

"Artikel 248a

Für Kontrollzwecke können die Mitgliedstaaten, in denen die Steuer geschuldet wird, für bestimmte Steuerpflichtige oder in bestimmten Fällen vorschreiben, dass Rechnungen in ihre Amtssprachen übersetzt sein müssen. Die Mitgliedstaaten dürfen allerdings nicht eine allgemeine Verpflichtung zur Übersetzung von Rechnungen auferlegen."

35. Artikel 249 erhält folgende Fassung:

"Artikel 249

Bewahrt ein Steuerpflichtiger von ihm ausgestellte oder empfangene Rechnungen elektronisch in einer Weise auf, die einen Online-Zugriff auf die betreffenden Daten gewährleistet, haben die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist, und, falls die Steuer in einem anderen Mitgliedstaat geschuldet wird, die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats, zu Kontrollzwecken das Recht auf Zugriff auf diese Rechnungen sowie auf deren Herunterladen und Verwendung."

36. Artikel 272 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten dürfen die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Steuerpflichtigen nicht von den in Kapitel 3 Abschnitte 3 bis 6 und Kapitel 4 Abschnitt 3 vorgesehenen Pflichten in Bezug auf die Rechnungsstellung entbinden."

Artikel 2

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 31. Dezember 2012 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar 2013 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ENTWURF EINER ERKLÄRUNG FÜR DAS PROTOKOLL ÜBER DIE RATSTAGUNG,
AUF DER DIE RICHTLINIE ANGENOMMEN WIRD**

Artikel 167a

Der Rat und die Kommission bestätigen, dass die vorangegangene Ratsprotokollerklärung zu Artikel 17 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) von der Annahme dieser Richtlinie nicht berührt wird.
